

**Kurztitel**

Datenschutzverordnung des BMsV

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 359/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 124/1988

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

01.03.1981

**Außerkrafttretensdatum**

03.03.1988

**Text****Datengeheimnis und Datensicherheit**

§ 3. (1) Allen bei einem Auftraggeber gemäß § 1 tätigen Bediensteten ist unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitsverpflichtungen untersagt,

- a) sich Daten unbefugt zu beschaffen;
- b) Daten zu einem anderen als dem zur übertragenen Aufgabenbesorgung gehörigen Zweck zu verwenden;
- c) unzuständigen Stellen oder unbefugten Personen Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind zur Einhaltung dieser Verbote besonders zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung der Tätigkeit im Bundesdienst weiter.

(3) Alle Befugnisse und Aufgaben auf Grund dieser Verordnung sind im Sinne des Datenschutzgesetzes und der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften auszuüben bzw. wahrzunehmen.

(4) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und sicheren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung von Daten sind bei den auftraggebenden Stellen und bei den Verarbeitern geeignete organisatorische, personelle, technische und bauliche Maßnahmen zu setzen. Für jeden Verarbeiter sind in einer Betriebsordnung nähere Bestimmungen festzulegen, für die auftraggebenden Stellen sind die erforderlichen Dienstanweisungen zu erlassen.

(5) Maßnahmen nach Abs. 4 haben in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand zu stehen und bestehende Risiken in allen schutzbedürftigen Belangen möglichst ausgewogen zu senken.